

BUNDESGERICHT

(vom 1. Februar 1972)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über die Tätigkeit des Bundesgerichts im Jahr 1971 Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines

I. Personelle Änderungen

Am 8. Dezember wurde Dr. Hans Dressler, Vorsitzender des Zivilgerichts Basel, zum Ersatzmann des Bundesgerichts gewählt. Er ersetzt den im Berichtsjahr verstorbenen Oberrichter Dr. P. Schaad, Bern.

Das Bundesgericht ernannte am 10. Juni als Nachfolger von Dr. Walter Gut, der als zweiter Ersatzmann des eidgenössischen Untersuchungsrichters für die deutsche Schweiz zurückgetreten ist, Dr. Oskar Annen, Bezirksgerichtspräsident, Schwyz.

II. Geschäftslast

Die Geschäftslast der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung hat beträchtlich zugenommen und ist weiter im Steigen begriffen. Obwohl in letzter Zeit verschiedene Kantone die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt oder ausgebaut haben, sind die an das Bundesgericht geleiteten staatsrechtlichen Beschwerden wegen Willkür nach wie vor sehr zahlreich. Insbesondere hat sich die am 1. Oktober 1969 in Kraft getretene Revision des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege in einer erheblichen Mehrbelastung ausgewirkt. Während in der Botschaft des Bundesrates noch mit einer Zunahme von 30 bis 40 Geschäften im Jahr gerechnet wurde (BBl 1965 II 1302), ist die Zahl der bei der verwaltungsrechtlichen Kammer eingegangenen Verwaltungsgerichtsbeschwerden und verwaltungsrechtlichen Klagen von 106 im Jahr 1969 auf 256 im Jahr 1970 und auf 294 im Berichtsjahr angestiegen. Eine zusätzliche Mehrbelastung, die in diesen Geschäftszahlen nicht zum Ausdruck kommt, ist darauf zurückzuführen, dass infolge Milderung gewisser Formvorschriften auch die Zahl der Geschäfte, auf die einzutreten ist, gestiegen ist und die Fälle, die einen Augenschein erfordern, merklich zahlreicher geworden sind. Aller Voraussicht nach wird die Belastung der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung, namentlich nach der zu erwartenden Revision der Bestimmungen über die staatsrechtliche Beschwerde, noch weiter zunehmen. Trotz der im Jahr 1970 vorgenommenen Erhöhung der Richterzahl und der beschränkten Mitwirkung zweier Mitglieder des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in der verwaltungsrechtlichen Kammer wird das Bundesgericht schon in nächster Zeit zu prüfen haben, welche Massnahmen zu treffen sind, um die wachsende Geschäftslast bewältigen zu können.

Da mit der Geschäftslast auch die Zahl der Urteile der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung, die in der amtlichen Sammlung zu publizieren sind, erheblich zugenommen hat, wird der erste Band der bundesgerichtlichen Entscheidungen vom Jahrgang 1972 an in zwei Teilen, bestehend aus einem staatsrechtlichen (Ia) und einem verwaltungsrechtlichen (Ib), herausgegeben.

B. Tätigkeit der Gerichtshöfe

I. Erste Zivilabteilung

1. Vertragsrecht

Im Gefolge des regen Liegenschaftshandels und der intensiven Bautätigkeit stehen im Vertragsrecht nach wie vor die Streitigkeiten aus Grundstückskauf, Mäklervertrag und Werkvertrag an der Spitze.

Im Bereiche des Mietvertragsrechtes hat sich ergeben, dass die Austragung von Streitigkeiten über die Erstreckung von Mietverhältnissen durch den Richter gemäss den neuen Bestimmungen der Artikel 267a ff. des Obliga-

tionenrechtes auf dem ordentlichen Prozessweg zu umständlich und zu zeitraubend ist. Bis zur letztinstanzlichen Entscheidung sind die Parteien im ungewissen sowohl über den Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses wie über die vom Richter auf Begehren des Vermieters festzulegende Veränderung der Vertragsbedingungen, insbesondere der Höhe des Mietzinses. Um diesen Zustand der Unsicherheit möglichst kurz zu halten, ist ein einfaches und rasches Verfahren für die Beurteilung der einschlägigen Rechtsstreitigkeiten unerlässlich.

2. Haftpflicht im Strassenverkehr

Die Zunahme der Verkehrsunfälle fand ihren Niederschlag in der grossen Zahl von Streitigkeiten über die Haftpflicht des Motorfahrzeughalters gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG Art. 58 ff.). Die Rechtsprechung hiezu erfuhr keine wesentlichen Änderungen.

Dagegen ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 75 SVG über die Haftung für Personenschaden aus Strolchenfahrten dem Geschädigten den Rechtsschutz nicht befriedigend gewährt. Jener muss zwischen zwei Möglichkeiten der Rechtsverfolgung wählen: ob er den Halter des entwendeten Motorfahrzeuges (oder dessen Haftpflichtversicherer) oder den Bund (oder dessen Versicherer) belangen will. Im ersten Fall wird die Klage abgewiesen, wenn der Halter beweist, dass weder er noch eine Person, für die er verantwortlich ist, die Entwendung des Fahrzeuges schuldhaft ermöglicht hat (Abs. 1 des Art. 75 SVG). Wird der Bund (oder dessen Versicherer) ins Recht gefasst, so hat der Geschädigte nachzuweisen, dass der Halter nicht haftete, d. h. die Strolchenfahrt nicht von diesem oder einer Person, für die er verantwortlich ist, verschuldet worden ist, ansonst die Klage nicht durchdringt (Abs. 3 des Art. 75 SVG). In beiden Fällen läuft der Geschädigte Gefahr, im ersten Prozess zu unterliegen und einen weitem führen zu müssen. Von diesem Risiko könnte das Opfer der Strolchenfahrt befreit werden durch eine Revision des Artikel 75 SVG in dem Sinne, dass der Halter des entwendeten Motorfahrzeuges unter allen Umständen haftet und ihm ein Rückgriff gegen den Bund zusteht, sofern er seine Schuldlosigkeit beweist.

3. Aktienrecht

Aus der Rechtsprechung zum Aktienrecht ist zu erwähnen, dass nach einem Urteil vom 9. November – trotz dem Fehlen einer entsprechenden Bestimmung im Bankengesetz – die in Artikel 722 des Obligationenrechtes umschriebene Sorgfaltspflicht auch für die Mitglieder der Verwaltung einer Bank-Aktiengesellschaft (Verwaltungsräte) gilt und in der Anwendung der genannten Vorschrift ein strenger Massstab zu befolgen ist.

II. Zweite Zivilabteilung

1. Internationales Privatrecht

Im Jahr 1954 wurde in Anwendung von Artikel 7 Buchstabe c des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter das Gesuch um Eintragung einer zwischen einem Italiener und einer Schweizerin im Ausland geschlossenen Ehe ins Zivilstandsregister abgewiesen, weil die zuvor in der Schweiz ausgesprochene Scheidung der früheren Ehe des Italieners in Italien nicht anerkannt wird (BGE 80 I 427 ff.). Diese Rechtsprechung, die beanstandet worden ist, wurde aufgegeben und die Eintragung einer solchen Ehe nun bewilligt. Obschon diese Lösung dem Wortlaut des erwähnten Bundesgesetzes widerspricht, drängte sie sich vor allem aus Gründen des *ordre public* auf. Die Wiederverheiratung eines Ausländers, dessen frühere Ehe in der Schweiz geschieden wurde, deswegen nicht anzuerkennen, weil das Heimatrecht des Ausländers die Ehescheidung nicht anerkennt, ist mit der schweizerischen Auffassung über die rechtlichen Wirkungen der Ehescheidung nicht vereinbar, weshalb der Wirksamkeit des Scheidungsurteils gegenüber dem Heimatrecht des Ausländers der Vorrang einzuräumen ist (BGE 97 I 389 ff.).

Im zuletzt beurteilten Fall war nicht zu entscheiden, ob die Schliessung der neuen Ehe in der Schweiz hätte bewilligt werden können. Eine solche Bewilligung widerspräche jedoch eindeutig dem Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschliessung (Art. 1). Da diesem internationalen Abkommen, dem die Schweiz beigetreten ist und das zudem die Ausnahmen vom Grundsatz der Anwendbarkeit des Heimatrechts abschliessend aufzählt, auch nicht Gründe des *ordre public* entgegengehalten werden können, müsste in solchen Fällen die Bewilligung zur Wiederverheiratung in der Schweiz versagt werden, jedenfalls soweit es sich um Bürger von Vertragsstaaten handelt. Das hätte zur Folge, dass Bürgern von gewissen Staaten, die dem Abkommen nicht beigetreten sind, z. B. Spaniern, die Bewilligung erteilt werden könnte, nicht aber einem Italiener, dessen Ehescheidung im Heimatstaat nicht anerkannt wird. Das ist ein unbefriedigender Zustand, dem nach Auffassung des Gerichts durch Kündigung des Haager Abkommens begegnet werden sollte.

2. Vaterschaftsklagen

Auf dem Gebiete der Vaterschaftsklage wurde trotz dem Widerstand gewisser kantonaler Gerichte nach erneuter Prüfung daran festgehalten, dass der Beklagte, der den negativen Beweis der Vaterschaft zu erbringen versucht, nach Erschöpfung aller andern Beweismittel von Bundesrechts wegen ein anthropologisch-erbbiologisches

Gutachten verlangen kann, und zwar auch dann, wenn er für einen Mehrverkehr der Kindsmutter während der kritischen Zeit keine Indizien nachzuweisen vermag (BGE 91 II 159). Obschon dieses Gutachten viel Zeit beansprucht und nur selten zu einem entscheidenden Ergebnis führt, darf die Berufung auf ein solches Beweismittel, dessen Nutzlosigkeit nicht erwiesen ist, nicht verwehrt werden. Seine Zulassung rechtfertigt sich indessen nur, wenn es geeignet ist, die bereits erhobenen Beweise, insbesondere serologische Gutachten, zu widerlegen. Zur Frage dieser Eignung ist ein Fachmann befragt worden. Aufgrund seines Berichts wurde entschieden, dass in Fällen, in denen ein Mehrverkehr der Mutter nicht nachgewiesen ist, ein anthropologisch-erbbiologisches Gutachten dann anzuordnen ist, wenn die serostatische Untersuchung eine Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft von weniger als 97% ergeben hat, da unter dieser Voraussetzung die anthropologisch-erbbiologische Begutachtung einen Beweiswert haben kann. Die Nachteile, die der klagenden Partei aus der Verlängerung des Verfahrens erwachsen, werden durch die mit der Revision der Artikel 321 ff. ZGB geplanten vorsorglichen Massnahmen (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 12. Mai 1971) weitgehend aufgewogen, weshalb die erwähnte Gesetzesrevision in hohem Masse erwünscht ist.

3. Wasserrecht

Im Wasserrecht gilt die Quelle als Bestandteil des Grundstücks, dem sie entspringt, und folglich als Privateigentum des betreffenden Grundstückseigentümers (Art. 704 Abs. 1 ZGB). Hinsichtlich der Quellen eines Wasserlaufes schweigt das Gesetz. In einem im Jahr 1917 gefällten Entscheid hatte das Bundesgericht Artikel 704 ZGB auch auf Bach- und Flussquellen angewendet, diese also ebenfalls als Privateigentum erklärt (BGE 43 II 152). Von dieser Rechtsprechung, die in der Literatur auf Kritik stiess, ist das Gericht im Jahre 1929 in dem Sinne abgegangen, dass seither das Grundwasser, das den Quellen gleichgestellt ist (Art. 704 Abs. 3), im Falle grösserer Grundwasserströme als öffentliches, dem Privateigentum entzogenes Gewässer anerkannt wurde. In einem Entscheid vom 21. Oktober ist die Abteilung noch weiter gegangen und hat auch Quellen, deren Ausstoss derart gross ist, dass sie von Anfang an einen Bach oder Fluss bilden, als öffentliche Gewässer bezeichnet. Nach dieser neuesten Rechtsprechung wird das Privateigentum praktisch auf Quellen von geringem Wasserausstoss beschränkt. Man könnte sich fragen, ob nicht eine noch weitergehende Beschränkung des Privateigentums an Gewässern (die auf dem Wege der Gesetzesrevision verwirklicht werden müsste) gerechtfertigt wäre, und zwar in dem Masse, als zur Befriedigung des steigenden Wasserbedarfs der Allgemeinheit eine rationelle Ausbeutung und Verteilung der Wasserreserven sich als unerlässlich erweisen sollte.

III. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

1. Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

Die Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden haben zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben.

Die Kammer orientierte die kantonalen Aufsichtsbehörden und die Betreibungs- und Konkursämter mit Schreiben vom 1. November über die Auswirkungen des vom Bundesrat am 7. Juli erlassenen neuen Gebührentarifs zum SchKG und über die Änderung einiger Verordnungen, die das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Revision des Gebührentarifs vorgenommen hat (vgl. AS 1971 1161, 1163, 1176).

2. Einzelne Entscheidungen

Aus der Rechtsprechung der Kammer sind folgende Entscheidungen zu erwähnen:

Die Beschwerde eines Betriebenen gegen die polizeiliche Zustellung von Zahlungsbefehlen wurde abgewiesen, weil die Voraussetzungen dieser Massnahme (Art. 64 Abs. 2 SchKG) erfüllt waren und nicht von den Betreibungsbehörden, sondern gegebenenfalls von den mit der Aufsicht über die Polizei betrauten Behörden zu entscheiden ist, ob die Polizei befugt war, den zu Hause nicht erreichbaren Schuldner zur Übergabe der Zahlungsbefehle auf den Polizeiposten führen zu lassen (BGE 97 III 107).

Der Rechtsvorschlag, den ein nicht zur Vertretung befugter Angestellter einer juristischen Person für diese erhebt, ist gültig, wenn die Organe der juristischen Person ihn nachträglich genehmigen (BGE 97 III 113).

Die Unpfändbarkeit von Berufswerkzeugen (Art. 92 Ziff. 3 SchKG) beurteilt sich grundsätzlich nach den Verhältnissen zur Zeit der Pfändung bzw. des Arrestvollzugs oder der Aufnahme des Konkursinventars, doch ist, wenn der Schuldner in diesem Zeitpunkt in einem gekündigten Arbeitsverhältnis steht, beim Entscheid über die Unpfändbarkeit seines Personenwagens zu prüfen, ob er eine seinem erlernten Beruf entsprechende neue Stelle finden kann, ohne wegen des fehlenden Wagens eine Lohnneibusse zu erleiden (BGE 97 III 52, 57).

Ein von der Gemeindeverwaltung aus Gründen der Personalfürsorge für einen Aushilfsangestellten angelegtes, aus Beiträgen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers gespeistes Sparheft, auf dessen Aushändigung der Arbeitnehmer nach dem massgebenden Gemeindereglement einstweilen nur eine unsichere Anwartschaft besitzt, ist unpfändbar (BGE 97 III 23).

Eine Lohnpfändung, die offenkundig beträchtlich in das zum Leben Notwendige eingreift, ist von Amtes wegen aufzuheben (BGE 97 III 7).

In Banknachlassverfahren waren die Kompetenzen der Aufsichtsbehörden gegenüber jenen der ordentlichen Gerichte abzugrenzen (vgl. z. B. BGE 97 III 128).

IV. Staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung

1. Staatsrechtliche Kammer

Die *Eigentumsgarantie* (Art. 22^{ter} BV) gab auch im Berichtsjahr Anlass zu grundsätzlichen Entscheiden. Im Zusammenhang mit dem Problem des Landschaftsschutzes bestätigte die Kammer ihre neuere Auffassung, dass besonders in der Nähe von Städten und Industrieorten schon die Erhaltung natürlicher Landschaften ohne bedeutenden Schönheitswert im öffentlichen Interesse liegt (BGE 97 I 643). Bei der Überprüfung der mit einer Baubewilligung verbundenen Auflage, auf eigenem Grund Parkplätze zu erstellen oder eine Ablössungssumme zu entrichten, anerkannte das Gericht, dass im Rahmen der gegen die Zunahme der Motorfahrzeuge zu treffenden Massnahmen nicht nur die Motorfahrzeughalter, sondern auch die Grundeigentümer herangezogen werden dürfen (Urteil vom 20. Oktober). – Auf dem Gebiet der *Handels- und Gewerbefreiheit* und der *Wirtschaftsartikel* (Art. 31 ff. BV) gab die Überprüfung der Verfassungsmässigkeit einer Ladenschlussordnung Gelegenheit, den Begriff der «Polizeilichen Beschränkungen» neu zu bestimmen. Die Kammer sah davon ab, den Polizeibegriff über den Begriff der Gefahrenabwehr hinaus auch auf Massnahmen zur Erhaltung oder Förderung des Wohlbefindens auszudehnen, anerkannte jedoch als zulässige Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit auch Massnahmen, die einen sozialpolitischen Zweck verfolgen (BGE 97 I 499). – In einem grundlegenden Urteil über die *persönliche Freiheit* wurde ausgeführt, dass die durch ungeschriebenes Verfassungsrecht des Bundes gewährleistete persönliche Freiheit als verfassungsrechtlicher Leitgrundsatz alle Freiheiten schützt, welche elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung des Menschen darstellen, und in den Fällen angerufen werden kann, wo kein anderes dem geschriebenen oder ungeschriebenen Verfassungsrecht angehörendes Freiheitsrecht in Frage steht. In dem zugrunde liegenden Fall entschied die Kammer, dass dem Untersuchungsgefangenen im Rahmen der Anstaltsordnung das Recht auf freie Beschäftigung zusteht und dass er nicht zur Arbeit gezwungen werden darf (BGE 97 I 45). Die Beschwerde eines anderen Untersuchungsgefangenen, der in der Haft einen Transistorradio, sein eigenes Abonnement auf eine Tageszeitung und späteres Lichterlöschen verlangt hatte, wurde dagegen abgewiesen (Urteil vom 22. September). – In einem Urteil vom 1. Dezember über das *Initiativrecht* entschied die Kammer, dass für das Sammeln von Unterschriften auf öffentlichem Grund in der Regel eine behördliche Bewilligung einzuholen ist, deren Erteilung von einer Abwägung des Interesses an der Ausübung des Initiativrechts gegenüber den im konkreten Fall entgegenstehenden polizeilichen Interessen abhängt. – Auf dem Gebiete des *internationalen Auslieferungsrechts* wurde die gegen das Auslieferungsbegehren der USA erhobene Einsprache eines amerikanischen Staatsangehörigen, der in seinem Heimatstaat des verbotenen Verkehrs mit Betäubungsmitteln angeklagt war, abgewiesen und die Übergabe seiner auf einem schweizerischen Bankkonto beschlagnahmten Vermögenswerte an die Vereinigten Staaten von Amerika bewilligt (BGE 97 I 372). – Mit einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen eine kantonale Besteuerung von Liegenschaftenverkäufen hatte die Bundesrepublik Deutschland eine Verletzung des Staatsvertrages vom 30. Dezember 1858 über die Weiterführung der Grossherzoglich Badischen Eisenbahn über das Gebiet des Kantons Schaffhausen geltend gemacht, was der Kammer Gelegenheit zu einlässlichen Ausführungen über die Auslegung von *Staatsverträgen* gab (BGE 97 I 359 ff.). – Ein Urteil befasst sich mit einem *Kompetenzkonflikt* zwischen bürgerlicher und militärischer Gerichtsbarkeit (BGE 97 I 143).

Bei den *Willkürbeschwerden* hat die Kammer die staatsrechtliche Beschwerde, abweichend von ihrer bisherigen Rechtsprechung, in zwei weiteren Fällen zugelassen. So wurde der ausserehelichen Mutter das Recht zur staatsrechtlichen Beschwerde eingeräumt gegen letztinstanzliche kantonale Entscheidungen über die Anordnung einer Vormundschaft für ihr Kind oder die Zuerkennung der elterlichen Gewalt, sofern sie eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend machen will (BGE 97 I 262). Gleich wie die kantonalen Entscheide in Rechtsöffnungssachen können nummehr auch jene über die Arrestbewilligung mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden (BGE 97 I 680). – Ein Urteil erweiterte die Rechtsprechung hinsichtlich der Berechnung des Fristenlaufs für die staatsrechtliche Beschwerde in Fällen, in denen die nachträgliche Zustellung der Entscheidungsgründe auf ständigem Gerichtsgebrauch beruht (BGE 97 I 57).

In 80 von 633 erledigten Fällen wurde auf die Beschwerde aus folgenden Gründen nicht eingetreten:

Fehlen eines anfechtbaren kantonalen Hoheitsaktes (Art. 84 Abs. 1 OG)	2
Zulässigkeit eines anderen Rechtsmittels (Art. 84 Abs. 2 OG)	8
Nichterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges (Art. 86 Abs. 2 OG)	10

Unanfechtbarer Zwischenentscheid (Art. 87 OG)	8
Fehlende Legitimation (Art. 88 OG)	19
Fehlende Handlungsfähigkeit (Art. 14 BZP)	2
Verspätung (Art. 89 OG)	3
Ungenügende Begründung (Art. 90 OG)	11
Nichtleistung des Kostenvorschusses (Art. 150 OG)	17

2. Verwaltungsrechtliche Kammer

Die Revision der Artikel 97 ff. OG hat auch im Berichtsjahr wiederholt, wenn auch weniger häufig als im Vorjahr, Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat über die Zuständigkeit gegeben. Hervorzuheben ist ein Meinungsaustausch über die Kompetenz zur Beurteilung von Beschwerden betreffend eidgenössische Wahlen und Abstimmungen. Die Rechtsprechung der Kammer erstreckte sich auch im abgelaufenen Jahr über zahlreiche Gebiete des Bundesverwaltungsrechts.

Im Bereich der *Bundessteuern* hatte die Kammer im Jahr 1968 entschieden, dass die Rückerstattung des von den Gesellschaftern ausser dem nominellen Grund- oder Stammkapital eingebrachten Eigenkapitals der Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine Zuwendung eines Kapitalertrags im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 des Verrechnungssteuergesetzes darstelle und daher entgegen Artikel 20 der Vollziehungsverordnung der Verrechnungssteuer nicht unterliege (BGE 94 I 160). Das Gericht hat nun diese Rechtsprechung geändert, indem es die Steuerbefreiung auf die Fälle beschränkte, wo die Gesellschafter die von ihnen zusätzlich geleisteten Sacheinlagen in specie zurückerhalten (BGE 97 I 444 E. 3). – In einer *Zollstreitigkeit* musste die Kammer feststellen, dass Artikel 122 Absatz 2 ZG revisionsbedürftig ist, weil die Bestimmung dem Eigentümer des Zollpfandes, der für die gesicherten Forderungen nicht haftet, nicht gestattet, sich der Pfandverwertung zu widersetzen, wenn die beschlagnahmte Sache (z. B. ein Fahrzeug) ohne sein Wissen von einem Dritten, dem er sie anvertraut hatte, zur Begehung eines Zollvergehens missbraucht worden ist (Urteil vom 9. Juli 1971). – In zwei Fällen war Artikel 27 Absatz 2 des BG über Erwerb und Verlust des *Schweizer Bürgerrechts* anzuwenden, wonach erleichtert eingebürgerte Kinder einer gebürtigen Schweizerin das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erwerben, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass (BGE 97 I 685). – Im Bereich des *Fremdenpolizeirechts* wurde eine Beschwerde gegen den Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung gutgeheissen (Urteil vom 14. Mai 1971), ebenso eine Beschwerde gegen die Nichterneuerung einer Aufenthaltsbewilligung für ein Ehepaar, das sich auf das Abkommen mit Italien vom 10. August 1964 über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz berufen konnte (BGE 97 I 530); in beiden Fällen war streitig, ob das Verhalten der Ausländer «Anlass zu schweren Klagen» gegeben habe. In einem anderen Fall war die Verweigerung der vorübergehenden Aufhebung einer Ausweisung angefochten (BGE 97 I 60). – Auf dem Gebiete der *Forstpolizei* hatte der Bundesrat in einem Rundschreiben vom 24. Dezember 1909 die Kantonsregierungen ermächtigt, Bewilligungen zur Rodung von Schutzwaldungen bis zu einer Fläche von 30 Aren zu erteilen. Wie er in einem Entscheid vom 16. Mai 1970 selber festgestellt hat, war diese Delegation gesetzwidrig, weshalb die Kammer zahlreiche darauf gestützte Verfügungen des Tessiner Staatsrates aufgehoben hat (Urteil vom 9. Juli 1971 u. a.). Infolge einer Revision des BG betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei sind die kantonalen Behörden nun seit dem 1. September im erwähnten Umfange zuständig. – In einer Reihe von Fällen war über die Zulässigkeit von Spielautomaten nach dem *Spielbankengesetz* zu entscheiden. Das Gericht änderte seine Praxis, indem es die Voraussetzungen der Bewilligung enger als bisher umschrieb. Dabei hat es den vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement verfügten Widerruf einer früher erteilten Bewilligung geschützt (BGE 97 I 748). – Im Bereich des *Strassenverkehrs* nahm die Kammer bei der Beurteilung einer Beschwerde gegen den Entzug des Führerausweises zum Beweiswert von Geschwindigkeitsmessungen durch Kontrollapparate Stellung (BGE 97 I 183). Einem kantonalen Polizeidepartement, das die Anordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, einen Führerausweisentzug nicht mehr zu vollziehen, an das Bundesgericht weiterzog, wurde die Legitimation zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde abgesprochen (BGE 97 I 604). Ein Urteil vom 10. Dezember schützt ein auf Artikel 6 SVG gestütztes Verbot des Aufstellens einer Reklametafel. – In einigen Fällen waren Bestimmungen des *Nationalstrassengesetzes* auszulegen. In einem Direktprozess zwischen dem Kanton Graubünden und einer Elektrizitätsgesellschaft, in welchem zu prüfen war, wer die Kosten der Schutzmassnahmen beim Zusammentreffen von Starkstromleitungen mit Schwachstromleitungen im Bereich einer Nationalstrasse zu tragen habe, wurde entschieden, dass die Aufwendungen der Nationalstrassenrechnung zu belasten sind (BGE 97 I 706). Ein Urteil betrifft die Bewilligungspflicht für Bauten innerhalb der längs den Nationalstrassen gezogenen Baulinien (BGE 97 I 286).

Mit folgenden Materien hatte sich die Kammer erstmals zu befassen. In einem Fall bildete die von der Verwaltung ausgesprochene *Kündigung des Dienstverhältnisses* eines auf Probe angestellten Assistenten der ETH Zürich Gegenstand der Entscheidung (BGE 97 I 540). – In zwei Fällen waren bundesrechtliche Bestimmungen über die *Anerkennung von Maturitätsausweisen* auszulegen (Urteile vom 29. Oktober 1971). – Die *Nationalratswahlen* 1971 gaben Anlass zu zwei Beschwerden an das Bundesgericht. Eine (noch nicht erledigte) Beschwerde

richtet sich gegen die Weigerung des Regierungsrates des Kantons Schwyz, die Namen der Unterzeichner eines Wahlvorschlages geheimzuhalten. Im anderen Fall führte die politische Bewegung «Vigilance», die einzig für den Kanton Genf einen Wahlvorschlag eingereicht hatte, ohne Erfolg Beschwerde gegen den Ausschluss von der Teilnahme an den die Wahlkampagne betreffenden Radio- und Fernsehsendungen (Urteil vom 22. November 1971). – Auf dem Gebiete der *Stabilisierung des Baumarktes* gingen zwei Beschwerden ein.

In den *Enteignungssachen* standen auch dieses Jahr die Beschwerden im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrassen im Vordergrund. Wenn gegenüber dem Vorjahr etwas weniger Eingänge zu verzeichnen waren, so ist dies eine bloss vorübergehende, durch den derzeitigen Stand der Projekte bedingte Erscheinung, die keine Verminderung der Geschäftslast erwarten lässt. In drei Fällen hatte sich die Kammer mit der Frage des Verhältnisses zwischen dem kantonrechtlichen Landumlegungsverfahren und dem vom Bundesrecht geregelten Enteignungsverfahren auseinanderzusetzen (BGE 97 I 178, 715, 718). Ferner wurde entschieden, dass mit der gegen das Ausführungsprojekt einer Nationalstrasse gerichteten Einsprache auch die im generellen Projekt festgelegte Linienführung angefochten werden kann. In diesem Entscheid umschrieb die Kammer ferner den Umfang ihrer Überprüfungsbefugnis bei Fragen technischer Art, die durch fachkundige Instanzen des Kantons und des Bundes abgeklärt worden sind (BGE 97 I 573).

V. Kassationshof

1. Geschäftslast

Im Berichtsjahr sind im Vergleich zu den Vorjahren etwas weniger Nichtigkeitsbeschwerden eingegangen. Dagegen sind die Nichteintretensfälle, die im Jahre 1969 noch 104 betrug, auf 79 zurückgegangen, so dass die Zahl der Beschwerden, die materiell durch Gutheissung oder Abweisung erledigt wurden, sich in Wirklichkeit nicht vermindert hat. Überdies ist die Zahl der staatsrechtlichen Beschwerden, die der Kassationshof neben den in der gleichen Sache erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zu beurteilen hat, von 24 bzw. 18 in den beiden Vorjahren auf 38 im Berichtsjahr angestiegen. Zuzufolge der Erweiterung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zudem auch der Aufgabenkreis des Kassationshofes, der die Verwaltungsgerichtsbeschwerden in Fragen des Strafvollzuges zu behandeln hat, grösser geworden. Während im Vorjahr 14 solcher Beschwerden erledigt wurden, ist diese Zahl im Berichtsjahr auf 22 angewachsen. Gesamthaft hat die Geschäftslast des Kassationshofes, gemessen an der Zahl der Fälle, auf die eingetreten wurde, gegenüber den vorausgehenden zehn Jahren merklich zugenommen.

2. Strafgesetzbuch

Aus dem Gebiet des Strafgesetzes sind folgende Entscheidungen zu erwähnen:

Das Fehlen einer Bestimmung über die Berechnung gesetzlicher Fristen hat im Verlaufe der letzten 30 Jahre zu widersprüchlichen Gerichtsentscheidungen geführt. Um dem praktischen Bedürfnis nach einheitlicher Fristberechnung Rechnung zu tragen, entschied der Kassationshof in analoger Anwendung anderer bundesrechtlicher Bestimmungen erneut, dass beim Strafantrag der Tag des Fristbeginns, an dem der Verletzte vom Täter Kenntnis erhält, nicht mitzuzählen ist (Urteil vom 3. Dezember 1971). Hinsichtlich der Tragweite des Grundsatzes der Unteilbarkeit des Strafantrages wurde festgestellt, dass das Strafverfahren, wenn es von den Strafverfolgungsbehörden trotz vorbehaltlosem Strafantrag aus irgendeinem Grunde auf einen von mehreren Beteiligten nicht ausgedehnt worden ist, nicht gegen alle Beteiligten eingestellt werden darf (BGE 97 IV 1). – In einem Ehrverletzungsprozess, in dem ein Teil der Beklagten freigesprochen und gegen andere das Verfahren eingestellt wurde, war klarzustellen, dass in solchen Fällen die Verfolgungsverjährung mangels eines vollstreckbaren Urteils auch dann weiterläuft, wenn der Kläger den Einstellungsbeschluss oder das freisprechende Urteil durch Nichtigkeitsbeschwerde beim Bundesgericht anfecht, so dass die absolute Verjährung unter Umständen während des bundesgerichtlichen Verfahrens eintreten kann (BGE 97 IV 153). – Die Veruntreuung von Vermögenswerten, die ausschliesslich einer Aktiengesellschaft, nicht aber ihrem Geschäftsführer, der die strafbare Handlung beging, anvertraut waren, gab Anlass, zur Frage der strafrechtlichen Verantwortung der Organe einer juristischen Person für Delikte, die in ihrem Geschäftsbetrieb begangen werden, grundsätzlich Stellung zu nehmen (BGE 97 IV 202). – Im Falle eines betrügerischen Konkurses anerkannte der Kassationshof, dass eine strafbare Vermögensverminderung im Sinne von Artikel 163 Ziffer 1 Absatz 2 StGB auch in der Eingehung neuer Schulden liegen kann (BGE 97 IV 18). – Eine an einer öffentlichen Kundgebung gehaltene Rede bot dem Gericht erstmals Gelegenheit, sich zum Tatbestand der Aufforderung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten (Art. 276 StGB) zu äussern (BGE 97 IV 104).

3. Nebenstrafgesetzgebung

Rund ein Drittel der 398 Nichtigkeitsbeschwerden, die erledigt wurden, hatten Straftatbestände der Nebenstrafgesetzgebung zum Gegenstand. Davon betrafen 114 Beschwerden Strassenverkehrssachen.

Im *Strassenverkehrsrecht* musste die Anwendung der neuen Regeln über das Linksabbiegen in weiteren Entscheidungen erläutert werden (BGE 97 IV 36 und 218). Die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Fahrzeugführer und Fussgänger waren in einem Fall zu behandeln, in welchem ein Fussgänger die Strasse ausserhalb eines Fussgängerstreifens überquert hatte (BGE 97 IV 124). – Auf dem Gebiet des *Handelsreisendengesetzes* wurde der Begriff des Handelsreisenden dahin erweitert, dass darunter auch Reisende fallen, die zum Vertretenen in keinem Vertragsverhältnis stehen, von diesem aber zur Vertretertätigkeit ermächtigt sind und sich als dessen Vertreter ausgeben (BGE 97 IV 46). – Im *Lotteriewesen* hatte sich der Kassationshof erstmals mit der Abgrenzung zwischen straffreiem Einlegen und strafbaren Durchführungshandlungen zu befassen; er erkannte, dass die Teilnahme an einer Kettenbriefaktion strafbar ist (Urteil vom 23. November 1971). – Bei der Beurteilung von Widerhandlungen gegen das *Betäubungsmittelgesetz* verwarf der Kassationshof gestützt auf neue Untersuchungsergebnisse die Auffassung der kantonalen Instanz, dass Haschisch ein verhältnismässig wenig gefährliches Rauschgift sei und in diesem Umstand ein Strafminderungsgrund liege (nicht veröffentlichtes Urteil vom 9. September 1971). – Im Bereiche des *Lebensmittelverkehrs* war zu entscheiden, ob die eidgenössische Fleischschauverordnung die für die Zubereitung von Fleischkäse zulässige Beigabe von Magermilchpulver mengenmässig beschränke oder nicht. Dabei ergab sich, dass die Vorschrift des Artikels 64 Absatz 3 der Fleischschauverordnung derart mangelhaft und unklar ist, dass dem Beschuldigten Rechtsirrtum zugebilligt werden musste (BGE 97 IV 57). In einem weiteren Fall, in dem sich die Frage stellte, ob beim Verkauf von Flaschenbier die Angabe der Verkäuferfirma auf den Flaschen als Herkunftsbezeichnung genüge oder auch ein Plakatanschlag mit der Firma der Brauerei erforderlich sei, zeigte sich, dass die Vorschriften der Artikel 383 und 385 der Lebensmittelverordnung Widersprüche aufweisen, welche die Auslegung und Anwendung des Gesetzes erheblich erschweren (BGE 97 IV 129).

VI. Anklagekammer

Die Anklagekammer liess am 28. Januar die Anklage gegen Alfred Frauenknecht wegen fortgesetzter Verletzung militärischer Geheimnisse und fortgesetzten wirtschaftlichen Nachrichtendienstes und die Anklage gegen dessen Bruder wegen Gehilfenschaft zu.

Am 29. Dezember eröffnete der erste Ersatzmann des eidgenössischen Untersuchungsrichters für die französischsprachende Schweiz gegen Martin Cuenod und Didier Maerki eine Voruntersuchung wegen Angriffs auf die verfassungsmässige Ordnung, rechtswidriger Vereinigung und anderer strafbarer Handlungen.

VII. Bundesstrafgericht

Das Bundesstrafgericht erklärte Alfred Frauenknecht am 23. April schuldig, sprach dessen Bruder dagegen frei (BGE 97 IV 111).

Am 1. Juni ist der Teil der Gruppe «Bélier», der in den Nationalratssaal eingedrungen war, wegen Hausfriedensbruchs und Hinderung einer Amtshandlung zu Bussen von 100 bis 250 Franken verurteilt worden. Aufgrund der Erfahrungen dieses Prozesses kann man sich fragen, ob das Bundesstrafverfahren zur Beurteilung von Verfehlungen, die lediglich mit einer Busse zu ahnden sind, nicht zu schwerfällig ist und ob es nicht zweckmässiger wäre, für Fälle solcher Art ein Strafbefehlsverfahren vorzusehen.

C. Statistik

I. Zahl und Art der Erledigungen

Natur der Streitsache	Erledigungen in den Vorjahren				1971					Erledigungsarten					Mittlere Prozessdauer	
	1967	1968	1969	1970	Übertrag von 1970	Eingang 1971	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1972	Nichteintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rückweisung)	Abweisung	Mittlere Prozessdauer		
														Monate	Tage	
I. Zivilsachen:																
1. Direkte Prozesse	7	6	—	5	16	4	20	11	9	1	4	4	2	16	1	
2. Berufungen	284	221	304	276	76	267	343	266	77	44	26	63	133	3	22	
3. Nichtigkeitsbeschwerden	5	10	7	8	1	2	3	3	—	2	—	1	—	2	13	
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	9	1	9	11	2	6	8	8	—	1	—	3	4	2	12	
II. Staatsrechtliche Streitigkeiten (vgl. separate Aufstellung)	641	565	693	616	268	629	897	633 ¹	264	80	116	106	331	4	28	
III. Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten (vgl. separate Aufstellung)	143	154	143	290	327	420	307	520	287	43	196	91	190	7	25	
IV. Strafrechtspflege																
1. Kassationshof	439	421	440	406	51	399	450	398 ²	52	79	52	37	230	1	17	
2. Anklagekammer	10	28	18	22	2	16	18	17	1	2	1	7	7	—	29	
3. Bundesstrafgericht ... Löschungen	—	—	—	1	1	1	2	2	—	—	—	2	—	—	14	
4. Ausserordentlicher Kassationshof	—	—	—	—	—	2	2	2	—	1	—	—	1	—	15	
V. 1. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen																
a. Beschwerden und Rekurse	96	110	82	74	4	33	87	86	1	19	—	26	41	—	10	
b. Revisions- und Erläuterungsgesuche ..	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. Sanierungen	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit	2	1	4	4	1	1	2	1	1	—	—	1	—	1	1	
Total	1639	1521	1705	1715	749	1891	2640	1943	692	272	395	342	839			

¹ Hievon 206 durch den Dreierausschuss.² Hievon 149 durch den Dreierausschuss.

II. Detaillierte Aufstellung über staatsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1970	Eingang 1971	Total anhängig	Erledigung 1971	Übertrag auf 1972
1. Streitigkeiten zwischen Vormundschaftsbehörden verschiedener Kantone (Art. 83 Buchst. e OG)	—	1	1	1	—
2. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Buchst. a OG)	255	583	838	594 ¹⁾	244
3. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Buchst. c OG)	3	7	10	5	5
4. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Buchst. d OG)	3	—	3	2	1
5. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Buchst. a OG)	5	28	33	24	9
6. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates	—	2	2	2	—
7. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG)	2	8	10	5	5
	268	629	897	633	264

¹ Hievon durch:

I. Zivilabteilung 9

II. Zivilabteilung 11

Verwaltungsrechtliche Kammer 7

Kassationshof 38

III. Detaillierte Aufstellung über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1970	Eingang 1971	Total anhängig	Erledigung 1971	Übertrag auf 1972
1. Beschwerden					
Gewässerschutz	10	14	24	10	14
Naturschutz und Forstpolizei	10	46	56	34	22
Nationalstrassen	3	—	3	3	—
Schulwesen	—	3	3	2	1
Filmwesen	—	1	1	—	1
Bürgerrecht	2	7	9	6	3
Verkauf bäuerlicher Heimwesen	2	1	3	3	—
Spielbanken	23	1	24	21	3
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	—	2	2	1	1
Fremdenpolizei	4	6	10	5	5
Strassengesetzgebung	2	2	4	4	—
Entzug des Führerausweises	2	13	15	11	4
Wasserrecht	1	1	2	1	1
Zoll	3	7	10	8	2
Steuern	28	68	96	56	40
Aufsicht über Anlagefonds	3	6	9	6	3
Bankenaufsicht	1	6	7	6	1
Alkoholgesetzgebung	1	2	3	2	1
Landwirtschaftsgesetzgebung	12	22	34	25	9
Arbeitsgesetzgebung	1	6	7	3	4
Miet- und Pachtsachen	9	29	38	35	3
Sozialer Wohnungsbau	4	—	4	—	4
Stabilisierung des Baumarktes	—	3	3	1	2
PTT	—	6	6	1	5
Elektrische Anlagen	—	3	3	2	1
Wahlen und Abstimmungen	—	2	2	1	1
Register ¹⁾	10	26	36	34	2
Strafvollzug ²⁾	2	23	25	22	3
Enteignungen ³⁾	170	137	307	178	129
Andere Fälle	5	16	21	14	7
2. Klagen					
Dienstverhältnis des Bundespersonals	3	8	11	6	5
Ausservertragliche Entschädigungen	5	2	7	4	3
Verlegung von Vorteilen oder Lasten	2	—	2	2	—
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen	4	3	7	5	2
Befreiung von kantonalen Abgaben	4	2	6	4	2
Andere Fälle	—	3	3	2	1
3. Revisions- und Erläuterungsgesuche					
.....	1	3	4	2	2
	327	480	807	520	287

¹⁾ zuständig: I. und II. Zivilabteilung²⁾ zuständig: Kassationshof³⁾ zuständig: staatsrechtliche Kammer

IV. Eidgenössische Schätzungskommissionen

1. Zahl der Geschäfte

	Schätzungskommissionen-Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Übertrag von 1970	46	15	20	50	9	33	67
Eingang 1971	9	4	4	16	9	15	19
Total anhängig	55	19	24	66	18	48	86
Erledigung 1971	15	2	7	20	8	12	28
Übertrag auf 1972	40	17	17	46	10	36	62

2. Art der Geschäfte

	Schätzungskommissionen-Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
SBB	6	4	3	13	1	7	6
Privatbahnen	—	1	4	2	—	1	—
Elektrische Leitungen	8	6	3	5	1	7	14
Nationalstrassen	35	3	11	37	14	25	60
Öffentliche Gebäude und Werke	1	1	1	—	—	—	2
Militärische Anlagen	2	1	2	1	—	—	1
Kraftwerke	—	3	—	4	—	—	—
PTT	—	—	—	3	—	3	3
Schiessanlagen	—	—	—	—	2	—	—
Gasverbundleitungen	1	—	—	—	—	4	—
ETH	—	—	—	—	—	1	—
Flughafen	2	—	—	1	—	—	—

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 1. Februar 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Schwartz

Der Gerichtsschreiber: Klingler